



Satzung des Vereins ZeitTauschen e.V.

„helfen erfüllt“

In der Fassung vom 28.07.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „ZeitTauschen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.";

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 79664 Wehr (Baden).

Der Verein wurde am 27.01.2025 errichtet.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist:

- (1) die Förderung des sozialen Miteinanders, generationenübergreifendes Zusammenleben, Verständigung zwischen Fremden und Einheimischen, Überwindung von Anonymität.
- (2) die Förderung der erweiterten Nachbarschaftshilfe ohne Geld durch Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Mitglieder.
- (3) die Förderung einer sozialverträglichen Ökonomie in lokalen Netzwerken.
- (4) die Förderung und Entdeckung brachliegender Talente und Nutzbarmachung für die Gemeinschaft wie auch zur Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen.
- (5) die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch die Förderung ökologischen und sozial fairen Wirtschaftens.

Hierzu bietet der Verein eine Plattform zum bargeldlosen Austausch von Dienstleistungen und sonstigen Tauschgegenständen unter seinen Mitgliedern an.

Durch kooperative Umgangsformen und transparente Strukturen soll das Vertrauen der Mitglieder untereinander gestärkt werden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen, Familien, Senioren, Migranten und sozial schwachen und armen Personen wird angestrebt, um ein generationenübergreifendes, soziales Miteinander zu fördern.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein handelt nicht gewinnorientiert.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Aufnahmeantrag erforderlich.
- (3) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern;

ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten.
 - b) Fördermitglieder;

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitgliedes.
- (4) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der

Antragsteller seinen Aufnahmeantrag zur zeitlich nächsten Mitgliederversammlung wiederholen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds,
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (4) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (5) bei juristischen Personen durch deren Wegfall, Auflösung oder Liquidation.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Vorstandschaft bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der

Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/-in,
- d) dem/der Schriftführer/-in

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a) den Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Kassenwart.

Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins,
- b) die Vereinsgeschäfte zu führen,
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- d) Vorbereiten, Einberufen und Leiten der regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) die Buchführung
- f) Förderung der Zwecke des Vereins in der Öffentlichkeit
- g) Führen einer Schiedsstelle

(5) Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erstellen.

(6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in Textform einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Wahl von Personen zur Kassenrevision,
 - d)
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - f) Änderung des Vereinszwecks,
 - g) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (4) Ein Mitglied kann (maximal) ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Vorherige schriftliche Stimmabgabe beim Vorstand ist schriftlich zu vorliegenden Anträgen und Wahlvorschlägen möglich.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post-, Mail- oder Messenger- Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins

a) an die Vereine: Miteinander – Füreinander e.V. Wehr/Öflingen, 79664 Wehr

Soziale Börse Nachbarschaftshilfe Hotzenwald e.V., 79737 Herrischried

Aktiver Hotzenwald e.V., 79737 Herrischried

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung der Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.
- (3) Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 17 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden.

§ 18 Kassenrevision

- (1) Die Kassenrevision erfolgt durch zwei Personen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
- (2) Als Kassenprüfer/-in ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen an Stelle der Mitgliederversammlung zu beschließen, die vom Registergericht oder/und vom Finanzamt empfohlen bzw. verlangt werden. Er informiert über seinen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 20 Datenschutz

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnissnahme Dritter geschützt.
- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 5) Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgaben Erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder aus dem Verein hinaus unbegrenzt weiter.

§ 21 Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Vorstandsitzung vom 28.07.2025 errichtet.

Wehr, 28.07.2025

(Ort, Datum)

1. Norbert Schmitz, 1. Vorsitzender

2. Martin Denz, 2. Vorsitzender

3. Sarah Schmitz, Kassenwartin

4. Nasrin Stadler, Schriftführerin